

# Die Windecker Jugend e. V.

## Beitragsordnung

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils zwischen dem 10. März und dem 15. März eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür bevorzugt ein SEPA-Lastschriftmandat. Alternativ kann der Beitrag auch vom Mitglied überwiesen werden. Der Beitrag muss dabei jeweils bis spätestens 15. März auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
3. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens:
  - a) Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende (z. B. ADiA, BFD, FÖJ, FSJ, FSJ Kultur, FWDL, IJFD) 12,- EUR
  - b) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 24,- EUR
  - c) Für Organisationen, Parteien, Verbände, Gesellschaften, Firmen und sonst. Jur. Personen 36,- EURJedes Mitglied kann freiwillig auch einen höheren Mitgliedsbeitrag festlegen.
4. Schwerbehinderte Menschen (GdB  $\geq$  50) zahlen nur 50 % des jeweiligen Beitrages.
5. Bei Aufnahme in den Verein wird der Beitrag für das erste Jahr ab dem Eintrittsmonat anteilmäßig erhoben.
6. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
7. Sind Besucher von Jugendtreff bzw. Street-Box Mitglied im Verein, so erhalten sie einen Rabatt in Höhe von 50 % auf eintägige, kostenpflichtige Veranstaltungen in reiner Trägerschaft des Jugendtreffs, bzw. der Street-Box.
8. In begründeten Einzelfällen und auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, eine vorübergehende Ermäßigung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags vorzunehmen. Gründe hierfür können sein: Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit, Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, schwerwiegende finanzielle Belastungen o. ä.
9. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung bei Notwendigkeit eine Änderung der Beitragsordnung vorschlagen. Über die Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom **tt.mm.jjjj** beschlossen.